

Zeitschrift:	Allgemeine schweizerische Schulblätter
Band:	3 (1837)
Heft:	7-8
Artikel:	Begründung einer Massregel gegen die Vereinigung des Schul- und Gemeindschreiberdienstes, mit besonderer Rücksicht auf den Kanton Aargau
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-865941

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schüler nur dann gelangen, wenn kleinere Stellen mit Auffassung des Sinnes öfter gelesen werden, bis kein Fehler mehr dabei zum Vorschein kommt.

Ich will nicht verhehlen, daß obige Beispiele über den Missbrauch der Schulbücher aus Schulen genommen sind, die fast sämmtlich unter wahlfahig erklärten Lehrern stehen, und da darf man denn auch wohl sagen: wenn das am grünen Holze geschieht, was läßt sich dann vom dürren erwarten?

Möchten diese Bemerkungen doch manchen noch rüstigen Lehrer von einem Irrthume zurückbringen, durch dessen Folgen sie hervorgerufen wurden, und die Ueberzeugung bewirken, daß der redliche Lehrer sich gewissenhaft auf seinen Unterricht vorzubereiten habe, und möchte diese Ueberzeugung bei Vielen zur fruchtbaren That reisen! Wer sich dieser Pflicht auch nur einige Jahre unterzieht, dem wird der Unterricht immer leichter und darum immer angenehmer werden; aber auch erst dann wird sein Wirken denjenigen Segen stiften, durch welchen allein das Volksschulwesen seinen Zweck erreichen kann.

St.

Begründung einer Maßregel gegen die Vereinigung des Schul- und Gemeindschreiberdienstes,
mit besonderer Rücksicht auf den Kanton
Aargau.

Die Nebenbeamtungen der Lehrer haben in neuerer Zeit vielfach die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich gezogen, und man ist wohl überall, wo das Gedeihen des Schulwesens wahrhaft befördert werden soll, zu der Ueberzeugung gekommen, daß der Lehrer ausschließlich seinem Berufe leben müsse. Daher erklärt auch der §. 51 des aargauischen Schulgesetzes: „Unvereinbar mit dem Lehramte sind — Staats- und Gemeindbeamtungen; die Betreibung von Tavernen-, Pint- und Eigengewächs-Wirtschaften; auch Geschäfte, welche des Lehrers Pflichterfüllung unmöglich machen. Will jedoch ein Lehrer eine Gemeindschreiberstelle bekleiden, so hat er die Erlaubniß dazu

durch den Bezirksschulrath beim Kantonsschulrath nachzusuchen. Dieser wird die Vereinigung beider Stellen untersagen, wo die Gemeinschreiberei zu gross ist, oder so bald bei bewilligter Vereinigung Mißbrauch getrieben werden sollte.“ Zur Vollziehung dieser gesetzlichen Vorschriften hat der Kantonsschulrath (am 17. Mai v. J.) die Bezirksschulräthe aufgefordert, darüber Bericht zu erstatten: welche Lehrer außer dem Schuldienste noch andere Beamtungen bekleiden, welches diese Beamtungen seien, und ob die Betreffenden anzuhalten wären, die eine oder die andere Stelle niederzulegen. Die in den hiernach eingegangenen Berichten enthaltenen Vorschläge der Bezirksschulräthe wichen bedeutend von einander ab, indem sie theils mildere, theils strengere Maßregeln beantragten. Der Kantonsschulrath war daher in Verlegenheit, im Hinblick auf das Schulgesetz bestimmte Grundsätze aufzustellen, weil er fürchtete, auch mit dem besten Willen gegen diesen oder jenen Lehrer ungerecht zu werden. Nach reiflicher Erwägung des Gegenstandes entschied er sich einstweilen für den Grundsatz, daß die Gemeindeschreiberstelle im Allgemeinen mit dem Schuldienste unvereinbar sei, und daß nur in dringenden Fällen, wo ein unabweisliches Bedürfniß es ertheische, eine Ausnahme gestattet werden solle. Hiervon gab er den Bezirksschulräthen (am 27. April d. J.) Kenntniß mit der Weisung, diejenigen Gemeinden, denen aus der bisherigen Verbindung beider Stellen für ihre Schule kein Nachtheil erwachsen ist, zu beauftragen, in wohlbegründeten Gesuchen um Belassung des bisherigen Zustandes bei den Bezirksschulräthen einzukommen, welche dem Kantonsschulrath jene Gesuche mit einem genauen Berichte über folgende Punkte einzusenden haben: a) ob der betreffende Lehrer wahlfähig sei; welchen Grad der Wahlfähigkeit er besitze, und ob er definitiv oder provisorisch angestellt sei; b) was der Lehrer leiste; wie alt er sei; ob ihm, wenn er den Gemeindeschreiberdienst beibehalte, noch Zeit zur weiteren Ausbildung übrig bleibe, und wie viele Kinder er zu unterrichten habe; c) welchen Umfang die Geschäfte des Gemeindeschreibers haben, sei es nach der Größe der Gemeinde oder nach dem Maße der Geschäfte selbst (worauf vorzüglich zu achten); und ob,

wenn der Lehrer die Gemeindschreiberstelle nicht bekleide, kein anderes hiefür fähiges Subjekt in der Gemeinde sich vorfinde.

So steht denn die Sache noch auf dem gleichen Flecke, wie vor einem Jahre; denn daß sie durch Aufstellung des oben ausgesprochenen Grundsatzes wegen des zu seiner Ausführung eingeschlagenen Weges gar nicht weiter gefördert sei, wird sich unten aus unserer weiteren Be- trachtung leicht ergeben. Wir hätten freilich lieber gewünscht, das Schulgesetz hätte, wie bei den übrigen Geschäften und Nebenbeamtungen, so auch bei der Gemeindschreiberstelle schärfere Bestimmungen gegeben; da dies nun aber einmal nicht geschehen ist, so muß man wünschen, daß der Kantonschulrat in dieser Angelegenheit die Interessen der Schule wahre, nach allgemeinen Grundsätzen entscheide und dabei ja Alles vermeide, was in's Gebiet der Persönlichkeiten hinüberführt. Es ist allerdings höchst lobenswerth und verdient unsere dankbarste Anerkennung, daß er jeden Schein einer Ungerechtigkeit gegen die Lehrer zu vermeiden sucht; aber wir gestehen offenherzig, daß man sich hierin auch einer allzuge- großen Angstlichkeit hingeben und, während man gegen den Lehrer gerecht zu sein glaubt, gegen die Schule, die immer die die Hauptache bleiben muß, sehr ungerecht werden könne. Dies veranlaßt uns, die Sache etwas genauer in's Auge zu fassen.

Die Gründe gegen die Vereinigung der Gemeindschreiberei mit dem Schuldienste liegen ganz nahe, und die Erfahrung gibt deren genug an die Hand. Die Gemeindschreiberstelle hindert den Lehrer, der Schule seine ganze Kraft zu widmen. Außer der Schule bleibt ihm gewöhnlich wenig Zeit zu seiner eignen Fortbildung übrig; und wenn er auch noch Eifer hiefür hat, so wird er in seinem Streben doch so häufig unterbrochen und gestört, daß er kaum einen bemerkenswerthen Fortschritt machen kann. Die Fortbildung des Lehrers aber ist die Grundbedingung des Gedeihens der Schule. Die Nebengeschäfte rau- ben ihm die nöthige Zeit zu Korrekturen der Schülerarbei- ten und zur Vorbereitung für seinen täglichen Unterricht; hierin erblicken wir ein sehr wichtiges Hinderniß, das an

manchem Orte keine gute Schule aufkommen läßt. Verbessert der Lehrer die Arbeiten seiner Schüler nur in der Schule, so kann dies häufig nur sehr flüchtig geschehen; und bereitet er sich nur selten auf seine Stunden vor, so muß er schlecht unterrichten. Die traurigen Folgen hiervon wird Jeder mit uns anerkennen, der nur einige Erfahrungen in dieser Beziehung gesammelt hat; und daß es solche Lehrer gibt, das können wir leicht beweisen. Es kann überhaupt unmöglich ein Mann gedeihlich im Innern seiner Schule wirken, wenn er den Kopf von Nebengeschäften voll hat, die ihn wohl gar nöthigen, sich die erforderliche Ruhe und Erholung zu versagen, ja nicht selten eines erquickenden Schlafes zu entbehren. — Diese Nebengeschäfte reichen noch weit tiefer in die Schule hinein. Der Gemeindeschreiber wird sogar während des Unterrichts in Anspruch genommen, und wir könnten Beispiele anführen, daß in solchen Fällen oft der Lehrer dem Gemeindeschreiber weichen mußte. Dies wird Niemand bezweifeln, der den Geschäftsgang in solchen Dingen auf dem Lande kennt. Will aber der Lehrer gewissenhaft sein, so zieht er sich nur Verdtieflichkeiten zu. Es haben daher bereits einige uns wohlbekannte Lehrer den Gemeindeschreiberdienst freiwillig aufgegeben, um aus einer sehr drückenden Lage herauszukommen, und andere lassen die Lehrerstelle fahren, um Gemeindeschreiber bleiben zu können. Doch die Wahl hierin ist gleichgültig; denn sie beweist auf jeder Seite, daß die Betreffenden von der Unvereinbarkeit beider Stellen überzeugt sind. — Es ist aber noch ein anderer Umstand zu berücksichtigen, der die Trennung dieser Stellen höchst nothwendig macht. Die Verrichtungen eines Gemeindeschreibers führen den Lehrer nicht selten an den Wirthstisch, und zwar oft unter Umständen, daß er Zeuge — und wenn er einmal daran gewöhnt ist — Theilnehmer von Rohheiten wird, die seiner Achtung bei der Jugend den größten Eintrag thun. Wenn die Gelegenheit, wie das Sprüchwort sagt, Diebe macht, so macht sie gewiß auch Trinker; und auch die Erfahrung bestätigt dies mehr, als wir gerne sagen.

Es fragt sich nun: soll man, um eine Trennung beider Stellen zu bewirken, von allgemeinen Grundsäcken

ausgehen, oder in jedem Falle bloß nach besondern Umständen verfahren? Wir ziehen das Erstere vor. Der nächste Grund hiefür liegt in der so eben erörterten Unvereinbarkeit beider Stellen überhaupt. Ein zweiter Grund ist die durch das neue Schulgesetz ausgesprochene Erhöhung des Lehrergehaltes. Wenn der Staat die Lage der Lehrer verbessert und zu diesem Zwecke bedeutende Opfer bringt, so kann und muß er fordern, daß sie vor Allem ihrer Aufgabe genügen. Wie diese Forderung ganz allgemein ist, so muß auch die Norm zur Beseitigung aller Hindernisse, welche der Erfüllung jener Forderung im Wege stehen, eine allgemeine sein. Wird ein anderer Weg eingeschlagen; so verliert man sich in einem Irrgange von persönlichen Verhältnissen, welche auch den schärfsten Blick so leicht trüben und trügen, und durch deren Berücksichtigung die Behörden sich nur herabwürdigen. Man kann freilich einwenden, daß Gesetz, dessen hier einschlagende Bestimmungen wir oben angeführt haben, zeichne den letztern Weg vor; allein wir sind überzeugt, dies sei nur in formeller Hinsicht wahr. Das Gesuch eines Lehrers um Bewillung, die Gemeindeschreiberstelle bekleiden zu dürfen, ist allerdings ein einzelnes und persönliches; aber die Grundsätze, nach welchen dem Ansuchen entsprochen oder dasselbe abgewiesen wird, müssen allgemein sein; und dafür spricht selbst das Gesetz ganz klar, weil es bestimmt will, daß die Schule nicht beeinträchtigt werde. Diese Forderung ist ganz allgemein und erleidet keine Ausnahmen; es muß ihr daher auch durch allgemeine Maßnahmen ein Genüge geschehen. Wie dabei zu verfahren sei, diese Frage läßt sich an der Hand des Gesetzes unschwer beantworten.

Das Schulgesetz bestimmt (§. 60) für den Lehrer an einer Gesamtschule, die über 50 Kinder zählt, 300 Fr. als den geringsten Betrag der Besoldung, und eben so viel für den Lehrer an einer Schule, welche eine obere Klasse bildet. Da nun immer, wenn in einer Gemeinde die Zahl der schulpflichtigen Kinder 4 Jahre nach einander über 100 steigt, eine zweite Schule errichtet werden muß (§. 13); so kann man annehmen, daß jeder mit 300 Fr. besoldete Lehrer über 50 Kinder zu unterrichten hat.

Nach allen bisherigen Erfahrungen konnte ein solcher Lehrer keine Gemeindeschreiberstelle bekleiden, ohne daß seine Schule hätte darunter leiden müssen; ja, man konnte, sobald ein solcher Lehrer auch Gemeindeschreiber wurde, schon zum voraus überzeugt sein, seine Schule würde bald die Folgen davon zu fühlen haben; unverkennbar waren überall die Spuren des nagenden Wurmes, der auf der Pflanzstätte der Jugendbildung seine Verwüstungen anrichtete. Wenn dies nun schon bisher der Fall war, um wie vielmehr bedarf jetzt die Schule der ungetheilten Anstrengung des Lehrers, da das Schulgesetz die Forderungen an dieselbe bedeutend gesteigert hat? Allein es hat nicht bloß größere Leistungen vorgeschrieben, sondern auch die Besoldung erhöht. Nach dem alten Schulgesetze hatte der Lehrer an einer Gesamtschule mit mehr als 50 Kindern oder an einer obern Gemeindeschule 180 Fr., jetzt bezieht er 300 Fr.; der Lehrer an einer Gesamtschule mit weniger als 50 Kindern oder an einer untern Schule hatte 120 Fr., jetzt erhält er 250 Fr.; jenen hat also das neue Schulgesetz 120, diesen 130 Fr. zugelegt. Unter solchen Umständen darf die oberste Schulbehörde im Geiste des Schulgesetzes bestimmen, daß jeder Lehrer, der mehr als 50 Kinder zu unterrichten hat, die Gemeindeschreiberstelle nicht bekleiden könne, und daß nur für Lehrer an Schulen mit weniger als 50 Kindern Ausnahmen statt finden sollen. Nur eine solche Maßnahme sichert vor Missgriffen und schützt die Schule vor Beeinträchtigung, und sie ist um so mehr zu wünschen, als die bisher betretene Bahn dem Kantonsschulrath in einzelnen Fällen leicht den Verdacht der Parteilichkeit zuziehen könnte. Schon die Verschiedenheit der Ansichten in den Berichten der Bezirksschulräthe kann ein Fingerzeig sein, wie schlüpfrig der Weg ist, auf welchem diese Angelegenheit ohne einen allgemeinen Maßstab zu Ende gebracht werden müßte. Wir fürchten sogar, daß das Ergebniß der nunmehr laut Kreisschreiben vom 27. April d. J. geforderten Eingaben und Berichte noch vielgestaltiger, als das frühere, sein und die Sache mehr verwirren als lösen werde. Namentlich will uns scheinen, der Gemeindsrath sei nicht unpar-

teisch genug, daß seine Stimme hierin von großem Gewichte sein könne; denn er steht dem Lehrer viel zu nahe; ist er ihm hold, so wird er Alles sagen, was ihm denselben als Gemeindeschreiber erhalten kann; ist er ihm nicht gewogen, so wird er das Gegentheil thun. Die Bezirkschulräthe sind auch nicht immer im Stande, den Geschäftskreis eines Gemeindeschreibers zu würdigen. Am mißlichsten ist wohl darüber zu entscheiden, ob dem Lehrer, wenn er den Gemeindeschreiberdienst beibehalte, noch Zeit zur weiteren Aussbildung übrig bleibe. Dies hängt von so manchen Zufälligkeiten und namentlich von der Persönlichkeit des Lehrers, von seiner Thatkraft, von der Gabe, leicht zu arbeiten, von seiner geistigen Gewandtheit ab, daß man hier schwerlich einen allgemeinen Maßstab anlegen kann, sondern eben auf lauter Persönlichkeiten beschränkt ist. Jeder weiß, wie unbefangen und frei sich über Dinge urtheilen und entscheiden läßt, so lange man es bloß mit allgemeinen Bestimmungen zu thun hat; wie befangen er sich aber fühlt, sobald er persönliche Verhältnisse zu berücksichtigen und persönliche Ansichten, Meinungen und Wünsche zu würdigen hat. Um diese letztere Klippe bei der in Rede stehenden Angelegenheit zu vermeiden, empfehlen wir nochmals unsere eben vorhin ausgesprochene Maßregel. — Daß wir dieselbe nicht auf provisorisch angestellte Lehrer ausgedehnt wissen möchten, brauchen wir kaum zu bemerken; denn viele von ihnen werden nach und nach vom Lehramte entfernt werden, in welchem Falle ihnen die Gemeindeschreiberstelle wohl zu gönnen ist.

St.

Bemerkungen über das Schulgesetz des Kantons Basellandschaft.

Damit die Leser der Schulblätter das Schulwesen von Basellandschaft gehörig beurtheilen können, so glauben wir unsere Nachrichten über diesen Kanton fortsetzen zu müssen. Für diesmal theilen wir einige Bemerkungen über das Schulgesetz selbst mit. Des Lobes ist diesem Geseze schon viel gespendet worden; wir wollen daher das